

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 5 (1896)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Exposition nationale Genève 1896 = Schweizer. Landesaustellung
Genf 1896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 21. März 1896.

Erscheint Samstags.

N° 12.

Bâle, le 21 Mars 1896.

Paraissant le Samedi.

Hôtel-Revue

Organ und Eigentum
des

Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété
de la

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Exposition nationale. Genève 1896.

Groupe 23.

Exposition des photographies d'hôtels.

M. M. les Hôteliers qui n'ont pas encore envoyé la photographie de leur maison sont pries de la faire sans retard, le délai fixé au 15 mars étant déjà passé.

Il est rappelé en même temps qu'une finance de 10 fr. doit être envoyée avec la photographie pour les frais nécessités par cette exposition.

Le gérant du pavillon:

G. Fliegel,
1 rue Ami Lullin. Genève.

Schweizer. Landesausstellung. Genf 1896.

Groupe 23.

Ausstellung der Hotel-Photographien.

Die Herren Hoteliers, welche die Photographien ihrer Etablissements noch nicht eingesandt haben, sind höflich ersucht, das Versäumte schleinigst nachzuholen, da der Termin, auf 15. März festgesetzt, bereits abgelaufen ist. Gleichermaßen erinnern wir daran, dass mit der Photographie 10 Fr. an die Ausstellungskosten einzusenden sind.

Der Gerant des Pavillons:
G. Fliegel.
1 Rue Ami Lullin, Genève.

—
—
—

Partout comme chez nous

oder:

Ein schlechter Trost!

Unsere Leser sind es zwar gewöhnt, von Zeit zu Zeit in unserm Blatte einen Notschrei zu vernehmen, der sich direkt gegen sie selbst, nämlich gegen die Indolenz, gegen den Indifferenzismus, oder, um unverblümter zu sprechen, gegen die Gleichgültigkeit und Saumseligkeit der Grosszahl der Hoteliers richtet. Dessenungeachtet aber lassen wir uns nicht abhalten, immer und immer wieder auf dieses eingewurzelte Uebel hinzuweisen, in der Hoffnung, dass mit der Zeit doch das Interesse geweckt werde, wie auch auf dem Gebiete der Schwindelreklame durch das immerwährende Geiseln derselben in unserem Blatte endlich eine merkliche Besserung eingetreten, insfern, als die Hoteliers vorsichtiger und zurückhaltender geworden sind und sich nicht mehr durch den ersten besten Schwadroneur das Geld aus der Tasche locken lassen.

Als erstes Exempel, wie ausgeprägt die wenig rühmenswerte Eigenschaft der Gleichgültigkeit zu Gelten kommt, konstatieren wir, dass bei den voriges Jahr vom Schweizer Hotelier-Verein gemachten Erhebungen behufs statistischer Darstellungen über die Hotelindustrie der Schweiz an der Landesausstellung in Genf, das Entgegenkommen seitens der Interessenten ein so klägliches war, dass die prozentuale Beteiligung mit einer einstelligen Zahl ausgedrückt werden kann. Es mag in diesem Falle wohl mancher sich mit der billigen Ausrede entschuldigt haben, dass der Fragen etwas viele gewesen seien und wiederum wird es manchem nicht nur schwer, sondern geradezu unmöglich gewesen sein, Fragen zu beantworten, die zwar für einen Hotelier, der sein Geschäft kaufmännisch führt, zu den alltäglichen gehören, über die aber der Einte oder Andere in seinen Büchern, wenn überhaupt solche vorhanden, keinen Aufschluss finden konnte. In diesen Punkten wird ja auch im Hotelwesen noch häufig in den Tag hinein gewirtschaftet.

Ein Fall neuern Datums, der in ebenso eklatanter Weise die Gleichgültigkeit der Gastwirte (ehrende Ausnahmen abgesehen) beleuchtet, ist das vom Schweizer Hotelier-Verein in Arbeit genommene schweizerische Hotel-Adressbuch, dessen zweite Auflage dieses Frühjahr erscheinen soll. Im zuerst zitierten Falle mögen Entschuldigungen wegen Nichtbeantwortung der Anfragen teilweise noch als begründet gelten, nie und nimmer aber bezüglich des Adressbuchs, bei welchen man von sämtlichen beherbergungsberechtigten Etablissements weiter nichts zu wissen verlangte, als den Namen des Hauses und des Besitzers oder Pächters, sowie die Zahl der Gast- und Angestelltenbetten und die Dauer der jährlichen Betriebszeit. An über 5000 Hotels, Pensionen, Kuranstalten und Gasthäuser wurden diese Anfragen gestellt, ohne irgendwelche Belastung, ausser der Frankatur der Antwort. So unglaublich es scheint, so wahr ist es, dass im ganzen von 5500 Gastwirten nur 1800 sich bemüht haben, der Einladung Folge zu leisten. Wir glauben nicht, dass das auszulegende Porto diese schwache Beteiligung verursachte, sondern wir sind fest überzeugt, dass die Gleichgültigkeit Schuld ist an diesem kläglichen Resultate unserer Bemühungen.

In anderen Berufssphären weiss man den Wert eines geschlossenen Zusammenspielens zum Wohl des Ganzen zu schätzen und wenn auch ein Jeder sein eigenes Interesse in erster Linie zu wahren bemüht ist, so weiss er sich doch gegebenenfalls über kleinliche Sonderinteressen hinwegzusetzen zum Wohle des gesamten Berufes. Wie ganz anders im Wirtschaftsstande: Zuerst ich, dann noch einmal ich und dann erst recht noch einmal ich.

Speziell für den Schweizer Hotelier-Verein, der unter den erfolglosen Bemühungen in seiner Thätigkeit und in seinem uneigennützigen Bestrebungen gehemmt wird, liegt zwar in dem Umstande, dass es in andern Ländern diesbezüglich nicht besser oder noch viel schlummernd aussieht, ein Trost, aber ein herzlich schlechter.

Sehen wir einmal, was für Blüten der Indifferenzismus unter den Gastwirten des Auslandes treibt:

In Belgien macht es sich kürzlich die Redaktion des „Journal de la Cuisine“ zur Aufgabe, behufs graphischer Darstellungen über das Wirtswesen, Erhebungen anzustellen; 3000 Anfragen wurden gemacht, Resultat: 50 Antworten. Ein andermal handelte es sich darum, in Belgien einen Kongress von Hoteliers und Restaurateuren zusammenzurufen; 5000 Einladungen ergingen, Resultat: 60 Zusagen. In Wien planten man in den Kreisen des Gremiums der Wiener Hoteliers die Herausgabe eines Hotel-Adressbuchs für Oesterreich-Ungarn, nach dem Muster desjenigen der Schweiz. Resultat: Von 350 angefragten grösseren Hotels 3 Antworten, von 250 mittleren Hotels 20 und von 250 kleineren Hotels 160 Antworten. Also immer das alte Lied. Die „Gasterei“ macht zu diesem Resultate folgende Bemerkung:

„Für unnütze und ganz zwecklose Reklame gibt mancher oft Tausende aus, und gerade die Hoteliers sind es, die schwindelhafte und unreelle Announcements- und Reklame-Unternehmen nach Kräften unterstützen, und das auf Kosten ihrer eigenen Tasche. Unternehmen aber, wie das obige, zu unterstützen, was doch wirklich im eigenen Interesse liegt und obendrein nichts kostet, scheitert an der — Gleichgültigkeit.“

In Dresden ist ebenfalls ein Hotel-Adressbuch für Deutschland im Wurfe, das sich wie die bereits erwähnten, und wie das schweizerische auch, prinzipiell von dem Gebiete der Reklame und der Rücksicht auf Gewinn fern hält. Wie die Resultate dort sind, wissen wir allerdings nicht, aber überraschen würde es uns keineswegs, zu hören, dass das Unternehmen infolge der Gleichgültigkeit der zunächst Interessierten gescheitert.

So stellen sich die Hoteliers Unternehmungen gegenüber, die geeignet wären, nach aussen hin Aufklärung zu schaffen und das Vorurteil, als ob es genüge, Hotelier zu sein, um den Verdienst scheffelweise einheimsen zu können, zu entkräften. Für was auch? Man liebt es ja, nach aussen hin zu blenden; freilich, wenn dieser „Schein“ dann die Mauern des Steueramtes durchdringt, dann ist es zu viel, aber auch zu — spät.

Wenn die Grosszahl der Hoteliers etwa scheffelweise zur Verfügung hat, so ist es gewiss nicht Geld, wohl aber — exemplarische Saumseligkeit.

—
—
—

Schutz des Aufführungsrechtes musicalischer Werke.¹⁾

Dreadener Kongress der Association littéraire et artistique internationale. Punkt IV. 23. September 1895.

Unter den Beschlüssen früherer Tagungen, die der dreidrängige Kongress der pariser Konferenz von 1896 zur wohlwollenden Beachtung empfohlen soll, findet sich bei Nr. X des Verzeichnisses der uneingeschränkte und voraussetzunglose Schutz musicalischer Werke.

Der Verein der deutschen Musikalienhändler hat die Erstreckung des Urheberrechts auch auf die öffentliche Aufführung musicalischer Werke unter Fortfall des Vorbehalt schon seit Jahren der deutschen Reichsregierung empfohlen, nachdem schon früher der Grundsatz dieses Rechtsschutzes durch das deutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 ausgesprochen und nur der Vorbehalt des Urhebers auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes daran geknüpft worden war.

Ich bin grundsätzlich gegen derartige Vorbehalte und habe, als ich vor Abschluss des Litterarischvertrages zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche als Sachverständiger im Bundesrat vernommen wurde, mich entschieden dagegen ausgesprochen, dass das Recht der Übersetzung an solchen Vorbehalt geknüpft würde. Solche Plakate mit der Inschrift: „Hier darf nicht gestohlen werden“ sind hässliche Ueberbleibsel aus rechtlöser Zeit. Auch kommt ein derartig beschränkter Schutz nur dem kaufmännischen Gewandten, nicht dem frei Schaffenden zu gute.

Soweit ich die Meinung des deutschen Musikalienhändlers habe erkunden können, ist er für den Schutz des Urheberrechtes an der Aufführung des musicalischen Werkes, ohne ihn an den Vorbehalt des Einzelnen zu binden; nach den Erfahrungen der letzten Jahre aber will er ihn unterordnen unter das höhere Recht der Allgemeinheit, er will, in seiner Mehrzahl, ihm binden an die Grundbedingungen der Musikpflege bei dem einzelnen Völker, soweit Kirche und Schule, sowie die Selbstbestätigung des Volkes in der Kunstdpflege dem gegenüber zu Ansprüchen berechtigt sind.

Der Herr Justizminister hat gleich zu Eingang seiner bedeutsamen Ansprache zur Eröffnung der siebzehnten Tagung betont, dass das zur Ausübung des Rechtsschutzes konstruierte geistige Eigentum nicht ein Eigentum im gewöhnlichen Sinne sei, sondern dass es im Augenblicke der Veröffentlichung in gewissem Sinne Eigentum der Allgemeinheit werde. Der Schutz des Staates wird ihm zu teilen den Schutz der litterarischen oder künstlerischen Unternehmung die zu seiner Nutzung dient; dagegen hält sich der Staat vor, die Grenzen zu ziehen, die ihm für Bildungs- und Kunstdpflege nötig erscheinen.

Die Musikpflege in den germanisch-ländlichen beruht auf besonderen Verhältnissen. Eine Fülle von Vereinen aller Art, deren Mitglieder unentgeltlich, nur durch gelegentlich zugezogene bezahlte Solisten unterstützt, mitwirken, schafft einer ungezählten Menge von Kompositionen, unterstützt durch ein vielmässiges Netz von Buch- und Musikalien-Sortimentshandlungen, Eingang im ganzen Volke. Diese Art der Musikpflege, die für die künstlerische Erziehung unseres Volkes von grösster Wichtigkeit ist, darf nicht dadurch gestört werden, dass irgend jemand, sei es der Urheber oder sein Rechtsnachfolger, das Wasser absperrn darf, das bisher in Bächen und Flüssen das Land befürchtet hat.

Deshalb ist das vom deutschen Urhebergesetze gewährte Recht des Vorbehalt für die Aufführung musicalischer Werke, obgleich der Art seiner Ausübung keine Schranken gezogen sind, in den letzten fünfundzwanzig Jahren fast ausnahmslos nur dadurch ausgeübt worden, dass der Urheber oder sein Rechtsnachfolger die rechtmässige Erwerbung oder den Kauf des zur Aufführung nötigen Materials verlangte. Die Durchführung dieser Be-

¹⁾ Aus „Nachrichten aus dem Buchhandel“. Leipzig 1895, Nr. 226 vom 28. September.